

BGer 2G_2/2022 vom 6. September 2022

Bundesgericht, 2022-09-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2G_2_2022

FR: TF 2G_2/2022 du 6 septembre 2022

IT: TF 2G_2/2022 del 6 settembre 2022

Erwägungen

E. 1

Die Eingabe vom 15. August 2022 ist als Erläuterungsgesuch (Art. 129 BGG) entgegen zu nehmen.

Ist das Dispositiv eines bundesgerichtlichen Entscheids unklar, unvollständig oder zweideutig, stehen seine Bestimmungen untereinander oder mit der Begründung im Widerspruch oder enthält es Redaktions- oder Rechnungsfehler, so nimmt das Bundesgericht auf schriftliches Gesuch einer Partei oder von Amtes wegen die Erläuterung oder Berichtigung vor (Art. 129 Abs. 1 BGG). Die Erläuterung oder Berichtigung dient dazu, möglichst formlos Abhilfe zu schaffen, wenn die Entscheidformel (Dispositiv) unklar, unvollständig, zweideutig oder in sich widersprüchlich ist. Sie erlaubt insbesondere die Korrektur von Fehlern oder Auslassungen bei der Ausformulierung des Dispositivs. Ein unvollständiges Dispositiv kann nach Art. 129 Abs. 1 BGG berichtigt oder ergänzt werden, wenn dessen Mangel oder Unvollständigkeit die Folge eines Versehens ist und die Korrektur des Dispositivs ohne Weiteres aus den Erwägungen oder aus dem bereits getroffenen Entscheid abgeleitet werden kann. Unzulässig sind dagegen Erläuterungsgesuche, die auf eine inhaltliche Abänderung der Entscheidung oder eine allgemeine Diskussion über den rechtskräftigen Entscheid abzielen (vgl. BGE 143 III 420 E. 2.2; Urteile 2G_1/2022 vom 2. Mai 2022 E. 1.1; 2G_2/2021 vom 22. Juni 2021 E. 2.2).

E. 2

Die Gesuchsteller machen geltend, dass sie bereits seit ihrer Einreise im September 2014 staatenlos seien. Dementsprechend gehe es nicht an, wenn das Staatssekretariat für Migration und die Gemeinde den Status der Staatenlosigkeit erst ab März 2022 anerkennen würden. Die von den Gesuchstellern aufgeworfene Frage war nicht Gegenstand des Verfahrens 2C_587/2021, in welchem die Gesuchsteller alleine um die Anerkennung der Staatenlosigkeit und um die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen ersucht hatten. Dementsprechend hatte sich das Bundesgericht in der Entscheidformel auch nicht zum Zeitpunkt zu äussern, ab welchem die Staatenlosigkeit der Gesuchsteller zu anerkennen war. Auch im Rahmen eines Erläuterungsverfahrens ist es dem Bundesgericht verwehrt, zu dieser Frage Stellung zu nehmen. Welche Zeiträume gemäss Art. 34 Abs. 2 lit. a des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG; SR 142.20) angerechnet werden können, wird auf entsprechendes Gesuch hin die für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung zuständige Behörde zu prüfen haben.

E. 3

Da die Entscheidformel des Urteils 2C_587/2021 vom 16. Februar 2022 nicht unklar, unvollständig, zweideutig oder in sich widersprüchlich ist, erweist sich das

Erläuterungsgesuch als unbegründet. Es ist abzuweisen.

Auf die Erhebung von Gerichtskosten ist praxisgemäss zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG ; vgl. Urteile 2G_1/2022 vom 2. Mai 2022 E. 3; 2G_1/2019 vom 25. Mai 2020 E. 3).

Parteientschädigungen sind nicht geschuldet (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.